

Stadt Blumberg

Schwarzwald-Baar-Kreis

**Kalkulation der Gebühren für die
zentrale Wasserversorgung**

2025 / 2026

Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH
Wannenäckerstraße 43, 74078 Heilbronn,
Telefon (07131) 392-0; Telefax (07131) 392-149;
e-mail: info@schneider-zajontz.de; www.schneider-zajontz.de

Stand November 2024

INHALT

	Seite
I Auftrag	3
II Vorbemerkungen	4
III Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung	9
Kalkulation des Wasserzinses 2025 / 2026 Rechnerischer Teil	11
<u>Ziffer</u>	
Übersicht der ermittelten Gebührensätze 2025 / 2026	12
A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -	13
B Ermittlung des Deckungsbedarfs – Grundgebühren -	14
I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse	17
II Zusammenstellung der Abschreibungen	18
III Zusammenstellung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	20
IV Ermittlung der Zinsaufwendungen	21
V Ermittlung der Leistungseinheiten (Frischwassermengen)	23
Anlage A Verzeichnis der Abkürzungen	24

I Auftrag

Mit Schreiben vom 23.04.2024 erteilte uns die Stadtverwaltung Blumberg den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für die Jahre 2025 und 2026 zu erstellen.

Auf der Grundlage der folgenden Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen diese Gebührenkalkulation erstellt:

- Erfolgsplan 2025 mit Finanzplanung für 2026
- Vermögensbewertung Stand 31.12.2022 und AfA-Vorausschau 2023 bis 2026
- Angaben zu den tatsächlichen Investitionen und zum Abzugskapital des Jahres 2023
- Angaben zu den voraussichtlichen tatsächlichen Investitionen und zum Abzugskapital des Jahres 2024
- Liquiditätsplan 2025 mit Finanzplanung bis 2028 sowie Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen
- die aktuelle Wasserversorgungssatzung
- Informationen über die örtlichen und technischen Gegebenheiten
- den Frischwasserverbrauch 2025 und 2026 auf der Grundlage der Jahre 2014 - 2023
- Jahresabschlüsse bis 2021.

Wir fanden eine offene Arbeitsatmosphäre vor. Für das entgegegebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit dürfen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Heilbronn, den 18.11.2024



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH**

II Vorbemerkungen zur Kalkulation

II.1 Allgemeines

Die Stadt Blumberg betreibt ihre Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung kann sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren erheben.

Grundlage für die Erhebung der Wassergebühren ist gemäß § 2 KAG eine Abgabensatzung, welche den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgaben sowie die Entstehung und die Fälligkeit zwingend zum Inhalt haben muss. Ist in einer Abgabensatzung einer der vorstehend beschriebenen Punkte nicht enthalten oder nur unzureichend bestimmt, so führt dies zur Nichtigkeit der Satzung und sämtlicher auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Bescheide.

Zwingend vorgeschrieben in § 2 KAG ist somit die Festlegung über die Höhe der Abgabe (Satz der Abgabe). Dies bedeutet, dass beim Erlass einer Gebührensatzung die Höhe der Gebühr darin enthalten sein muss.

Für die Höhe der Gebühr schreibt nun § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG vor, dass diese höchstens so bemessen werden darf, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz).

Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen müssen so kalkuliert werden, dass die gesamten in einem bestimmten Kalkulationszeitraum zu erwartenden Gebühreneinnahmen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigen.

Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist folglich durch den Kostendeckungsgrundsatz eingeschränkt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) ist dieser Kostendeckungsgrundsatz lediglich eine "Veranschlagungsmaxime". Das heißt, dass er bei der Kalkulation der Gebührensätze beachtet werden muss und die Gemeinden nicht zu einer tatsächlichen Kostendeckung in Form einer nachträglichen Einzelabrechnung zwingt.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG stellt klar, dass Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen können. Solche erwirtschafteten Erträge sind dann allerdings der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen.

Die Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes fällt in die Kompetenz des Gemeinderates (§ 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung). Bei der Festsetzung des Gebührensatzes hat der Gemeinderat einen Ermessensspielraum innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Eine der gesetzlichen Grenzen ist der oben erwähnte Kostendeckungsgrundsatz. Damit der Gemeinderat sein Ermessen fehlerfrei ausüben kann, muss er bei der Festsetzung der Gebühren die Gebührensatzobergrenze kennen.

Instrument zur Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes ist die Gebührenkalkulation.

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Beweismittel dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen wie z.B. den Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Liegt dem Gemeinderat vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz keine Gebührenkalkulation vor, so kann er das ihm bei der Festsetzung der Gebührensätze eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausüben, was die Ungültigkeit des Gebührensatzes zur Folge hätte.

II.2 Grundlagen der Kostenermittlung

Für die Kalkulation der Gebühren gelten in der Regel die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Gebührenfähig sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren ist somit nicht etwa von den nach finanzwirtschaftlicher Rechnungsweise zu ermittelnden Aufwendungen auszugehen sondern von den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten. Hierzu zählen die laufenden Kosten sowie gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals und angemessene Abschreibungen.

a) laufende Kosten

Zu den laufenden Kosten gehören die Unterhaltungskosten. Davon abzugrenzen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die nicht zum Unterhaltungsaufwand zählen. Die Unterhaltungskosten werden im Erfolgsplan, die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Vermögensplan gebucht. Aufgrund dieser haushaltsrechtlichen Trennung bereitet es keine größeren Schwierigkeiten, die laufenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung zu bestimmen.

Für die Zusammenstellung der laufenden Kosten der Jahre 2025 und 2026 in der Stadt Blumberg wurden die Zahlen der Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 unter Berücksichtigung der Entwicklungen für die Jahre 2025 und 2026 zugrunde gelegt.

b) Abschreibungen und Auflösungen

Zu den gebührenfähigen Kosten einer öffentlichen Einrichtung gehören auch die Abschreibungen. Sie dienen dazu, die tatsächliche Abnutzung von betriebsnotwendigen Anlagen durch deren Gebrauch wertmäßig zu erfassen und sie als Kosten auf die einzelnen Nutzungsjahre zu verteilen. Der Abschreibungssatz sollte in etwa dem tatsächlichen Wertverzehr entsprechen.

In der Stadt Blumberg werden die Anlagen der Wasserversorgung entsprechend den veröffentlichten Erfahrungswerten abgeschrieben.

Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie grundsätzlich keinem Wertverzehr unterliegen. Gleiches gilt für Anlagen, die noch im Bau sind. Hier ist noch kein Wertverzehr zu verzeichnen, da diese Anlagen noch nicht in Betrieb genommen sind.

Bei der Abschreibung lässt § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG zwei Methoden zu:

- Nettomethode

Danach werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten die eingegangenen Beiträge und Zuwendungen Dritter voll abgesetzt und lediglich der Restbetrag abgeschrieben.

- Bruttomethode

Es besteht auch die Möglichkeit, von den vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuschreiben und die Beiträge und Zuwendungen Dritter als Ertragszuschüsse zu passivieren und jährlich aufzulösen. Die Auflösungen dieser Ertragszuschüsse werden als Einnahme im Gebührenhaushalt verbucht und senken somit den Gebührenbedarf. Die passivierten Ertragszuschüsse werden jährlich mit einem Zwanzigstel des Ursprungsbetrags aufgelöst. Lediglich so genannte Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst.

Abgeschrieben werden darf gemäß § 14 Abs.3 Satz 4 KAG nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, d.h. von den tatsächlich angefallenen und bezahlten Kosten. Eine Abschreibung auf die Wiederbeschaffungszeitwerte oder Wiederbeschaffungsendwerte mag zwar eher betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen, ist jedoch nach dem baden-württembergischen Kommunalabgabenrecht ausgeschlossen.

Entsprechend den o.g. durchschnittlichen Abschreibungssätzen wurden die Beiträge sowie ein Teil der Zuschüsse aufgelöst. Die sich daraus ergebenden Auflösungsbeträge wurden in diese Gebührenkalkulation als Einnahme eingestellt.

Eine Auflösung wurde nicht bei Zuschüssen, die der Stadt Blumberg bis zum 31.12.1977 für die Wasserversorgung gewährt worden sind und für Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt worden sind, vorgenommen (vgl. Art. 5 Abs. 3 KAG - Änderungsgesetz vom 25. April 1978). Bei der Gewährung dieser Zuweisungen und Zuschüsse wurde auch im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt (vgl. KAG-Änderungsgesetz).

II.3 Besonderheiten

Die Wasserversorgung der Stadt Blumberg wird als Eigenbetrieb geführt. Als Betrieb gewerblicher Art ist die Stadt im Bereich der Wasserversorgung zum Vorsteuerabzug berechtigt und verpflichtet, Umsatzsteuer zu erheben. Folglich ist der Gebühr für die Frischwassermenge die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe von 7% hinzuzurechnen. Bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs handelt es sich bei den eingestellten Kosten um Nettobeträge.

Für die Jahre 2025 und 2026 wurde die Zahlung einer Konzessionsabgabe zwischen der Stadt Blumberg und den Stadtwerken vereinbart. Deshalb ist ein jährlicher Mindesthandelsbilanzgewinn (inkl. Steuern) in der Kalkulation zu berücksichtigen (2025 = 152.000 €, 2026 = 150.000 €).

III Kalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung

III.1 Allgemeines

Versorgungseinrichtungen können gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG - sogar über die Eigenkapitalverzinsung hinaus - einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen. Die „kostendeckende Gebühr“ wird bei der Wasserversorgung aus den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zuzüglich ggf. eines Gewinns ermittelt.

III.2 Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

Bei Versorgungseinrichtungen muss die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht angewandt werden (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 -2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001 und VGH BW, Beschluss vom 28.07.2010 - 2 S 2549/09).

Es besteht bei diesen Einrichtungen keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren im Rahmen einer Gebührenkalkulation.

III.3 Erhebung von Grundgebühren

a) Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

b) Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt, nicht mehr als 25 % der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen (Bleile/Hafner, Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg, 5440.43 - Juni 2024 / Erläuterungen zum Muster einer Wasserversorgungssatzung in BGWZ 1996, 642, 686).

In der nachfolgenden Kalkulation wird die Höchstgrenze für die Grundgebühren ermittelt. Danach erfolgt die Betrachtung unter der Prämisse, dass die Grundgebühren in ihrer bisherigen Höhe beibehalten werden. Zusätzlich wurden 2 Alternativen von höheren Grundgebühren in die Kalkulation einbezogen.

Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 50% geschätzt.

Kalkulation des Wasserzinses 2025 / 2026 (rechnerischer Teil)

Übersicht der ermittelten Gebührensätze

2025 / 2026

Nenndurchfluß (Q_n)/ Dauerdurchfluß (Q₃) in m³/h der Wasserzähler	ohne Grund- gebühr	<u>Höhe Grundgebühr je Wasserzähler und Monat</u>			bisherige Gebühren- höhe
Qn = 1,5/2,5 (Q3 = 2,5/4)		5,00 €	5,20 €	5,40 €	5,00 €
Qn = 6 (Q3 = 10)		12,50 €	13,00 €	13,50 €	12,50 €
Qn = 10 (Q3 = 16)		20,00 €	20,80 €	21,60 €	20,00 €
Qn = 15 (Q3 = 25)		31,25 €	32,50 €	33,75 €	31,25 €
Qn = 25 (Q3 = 40)		50,00 €	52,00 €	54,00 €	50,00 €
Qn = 40 (Q3 = 63)		78,75 €	81,90 €	85,05 €	78,75 €
restliche Kostenumlage über <u>Verbrauchsgebühr</u> (ohne Ausgleich Vorjahre und ohne Eigenkapitalverzinsung)		3,19 €/m³	2,84 €/m³	2,82 €/m³	2,81 €/m³
					2,58 €/m³

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

**A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der
Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -**

ohne Grundgebühren

Bezeichnung	vgl. Ziffer	Deckungsbedarf 2025 €	Deckungsbedarf 2026 €	Deckungsbedarf 2025 / 2026 €
laufende Kosten	I.1	1.478.705,00	1.464.505,00	2.943.210,00
abzüglich Erlöse	I.2	-101.000,00	-101.000,00	-202.000,00
abzüglich Erlöse durch Grundgebühren	B	0,00	0,00	0,00
kalkulatorische Abschreibungen	II	351.745,96	371.017,18	722.763,15
abzüglich Auflösung der Ertragszuschüsse	III	-56.316,28	-55.486,28	-111.802,55
Fremdkapitalzinsen	IV.1	57.294,00	130.078,00	187.372,00
Deckungsbedarf A		1.730.428,68	1.809.113,91	3.539.542,59
Eigenkapitalverzinsung	IV.2	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf B		1.730.428,68	1.809.113,91	3.539.542,59
Leistungseinheiten	V	552.000 m³	555.000 m³	1.107.000 m³
kostendeckender Wasserzins A (ohne MwSt.)		3,13 €/m³	3,25 €/m³	3,19 €/m³
kostendeckender Wasserzins B (ohne MwSt.)		3,13 €/m³	3,25 €/m³	3,19 €/m³

**A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der
Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -**

Grundgebühren nach Variante 1 -aktuelle Gebührenhöhe-

Bezeichnung	vgl. Ziffer	Deckungsbedarf 2025 €	Deckungsbedarf 2026 €	Deckungsbedarf 2025 / 2026 €
laufende Kosten	I.1	1.478.705,00	1.464.505,00	2.943.210,00
abzüglich Erlöse	I.2	-101.000,00	-101.000,00	-202.000,00
abzüglich Erlöse durch Grundgebühren	B	-197.595,00	-197.595,00	-395.190,00
kalkulatorische Abschreibungen	II	351.745,96	371.017,18	722.763,15
abzüglich Auflösung der Ertragszuschüsse	III	-56.316,28	-55.486,28	-111.802,55
Fremdkapitalzinsen	IV.1	57.294,00	130.078,00	187.372,00
Deckungsbedarf A		1.532.833,68	1.611.518,91	3.144.352,59
Eigenkapitalverzinsung	IV.2	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf B		1.532.833,68	1.611.518,91	3.144.352,59
Leistungseinheiten	V	552.000 m³	555.000 m³	1.107.000 m³
kostendeckender Wasserzins A (ohne MwSt.)		2,77 €/m³	2,90 €/m³	2,84 €/m³
kostendeckender Wasserzins B (ohne MwSt.)		2,77 €/m³	2,90 €/m³	2,84 €/m³

**A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der
Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -**

Grundgebühren nach Variante 2

Bezeichnung	vgl. Ziffer	Deckungsbedarf 2025 €	Deckungsbedarf 2026 €	Deckungsbedarf 2025 / 2026 €
laufende Kosten	I.1	1.478.705,00	1.464.505,00	2.943.210,00
abzüglich Erlöse	I.2	-101.000,00	-101.000,00	-202.000,00
abzüglich Erlöse durch Grundgebühren	B	-205.498,80	-205.498,80	-410.997,60
kalkulatorische Abschreibungen	II	351.745,96	371.017,18	722.763,15
abzüglich Auflösung der Ertragszuschüsse	III	-56.316,28	-55.486,28	-111.802,55
Fremdkapitalzinsen	IV.1	57.294,00	130.078,00	187.372,00
Deckungsbedarf A		1.524.929,88	1.603.615,11	3.128.544,99
Eigenkapitalverzinsung	IV.2	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf B		1.524.929,88	1.603.615,11	3.128.544,99
Leistungseinheiten	V	552.000 m³	555.000 m³	1.107.000 m³
kostendeckender Wasserzins A (ohne MwSt.)		2,76 €/m³	2,88 €/m³	2,82 €/m³
kostendeckender Wasserzins B (ohne MwSt.)		2,76 €/m³	2,88 €/m³	2,82 €/m³

**A Kalkulation des Deckungsbedarfs und Berechnung der
Gebührenhöchstgrenzen - Verbrauchsgebühren -**

Grundgebühren nach Variante 3

Bezeichnung	vgl. Ziffer	Deckungsbedarf 2025 €	Deckungsbedarf 2026 €	Deckungsbedarf 2025 / 2026 €
laufende Kosten	I.1	1.478.705,00	1.464.505,00	2.943.210,00
abzüglich Erlöse	I.2	-101.000,00	-101.000,00	-202.000,00
abzüglich Erlöse durch Grundgebühren	B	-213.402,60	-213.402,60	-426.805,20
kalkulatorische Abschreibungen	II	351.745,96	371.017,18	722.763,15
abzüglich Auflösung der Ertragszuschüsse	III	-56.316,28	-55.486,28	-111.802,55
Fremdkapitalzinsen	IV.1	57.294,00	130.078,00	187.372,00
Deckungsbedarf A		1.517.026,08	1.595.711,31	3.112.737,39
Eigenkapitalverzinsung	IV.2	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf B		1.517.026,08	1.595.711,31	3.112.737,39
Leistungseinheiten	V	552.000 m³	555.000 m³	1.107.000 m³
kostendeckender Wasserzins A (ohne MwSt.)		2,74 €/m³	2,87 €/m³	2,81 €/m³
kostendeckender Wasserzins B (ohne MwSt.)		2,74 €/m³	2,87 €/m³	2,81 €/m³

B Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2025					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt-kosten (mit Fremdkapitalzinsen) Euro		Vorhalte-kosten 2025 Euro	Betriebs-kosten 2025 Euro
laufende Kosten ohne Gewinnanteile	I.1	1.256.705		628.353	628.353
Gewinnanteile		222.000			222.000
Erlöse	I.2	-101.000			-101.000
Abschreibungen	II	351.746		351.746	
Auflösungen	III	-56.316		-56.316	
Zwischensumme		1.673.135		923.782	749.353
Fremdkapitalzinsen	IV.1	57.294		57.294	
Deckungsbedarf		1.730.429		981.076	749.353
Deckungsbedarf: Anteil an den Vorhaltekosten:		25%	245.269		

2026					
Bezeichnung	Ziffer	Gesamt-kosten (mit Fremdkapitalzinsen) Euro		Vorhalte-kosten 2026 Euro	Betriebs-kosten 2026 Euro
laufende Kosten ohne Gewinnanteile	I.1	1.244.505		622.253	622.253
Gewinnanteile		220.000			220.000
Erlöse	I.2	-101.000			-101.000
Abschreibungen	II	371.017		371.017	
Auflösungen	III	-55.486		-55.486	
Zwischensumme		1.679.036		937.783	741.253
Fremdkapitalzinsen	IV.1	130.078		130.078	
Deckungsbedarf		1.809.114		1.067.861	741.253
Deckungsbedarf: Anteil an den Vorhaltekosten:		25%	266.965		

B Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2025

Nenndurchfluss des Wasserzählers in Qn (Dauerdurchfluss in Q3)	Äquivalenziffer	Anzahl der Wasserzähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	maximaler Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Grundgebühren-höchstgrenze	monatliche Grundgebühr <u>(Variante 1)</u> -aktuelle Gebührenhöhe-	Erlöse durch Grundgebühren 2025	monatliche Grundgebühr <u>(Variante 2)</u>	Erlöse durch Grundgebühren 2025	monatliche Grundgebühr <u>(Variante 3)</u>	Erlöse durch Grundgebühren 2025
						€ / Wasserzähler					
						Sp. 7					
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3/12	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Qn = 1,5/2,5 (Q3 = 2,5/4)	1,00	3.111	3.111	231.696	6,21	5,00	186.660	5,20	194.126	5,40	201.593
Qn = 6 (Q3 = 10)	2,50	18	45	3.351	15,52	12,50	2.700	13,00	2.808	13,50	2.916
Qn = 10 (Q3 = 16)	4,00	1	4	298	24,83	20,00	240	20,80	250	21,60	259
Qn = 15 (Q3 = 25)	6,25	3	19	1.396	38,79	31,25	1.125	32,50	1.170	33,75	1.215
Qn = 25 (Q3 = 40)	10,00	2	20	1.490	62,06	50,00	1.200	52,00	1.248	54,00	1.296
Qn = 40 (Q3 = 63)	15,75	6	95	7.038	97,75	78,75	5.670	81,90	5.897	85,05	6.124
Summe	▪	3.141	3.293	245.269	▪	▪	197.595	▪	205.499	▪	213.403

B Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

2026

Nenndurchfluss des Wasserzählers in Qn (Dauerdurchfluss in Q3)	Äquivalenziffer	Anzahl der Wasserzähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	maximaler Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Grundgebühren-höchstgrenze	monatliche Grundgebühr (Variante 1) -aktuelle Gebührenhöhe-	Erlöse durch Grundgebühren 2026	monatliche Grundgebühr (Variante 2)	Erlöse durch Grundgebühren 2026	monatliche Grundgebühr (Variante 3)	Erlöse durch Grundgebühren 2026
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€	€ / Wasserzähler	€	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3/12	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Qn = 2,5 (Q3 = 4)	1,00	3.111	3.111	252.191	6,76	5,00	186.660	5,20	194.126	5,40	201.593
Qn = 6 (Q3 = 10)	2,50	18	45	3.648	16,89	12,50	2.700	13,00	2.808	13,50	2.916
Qn = 10 (Q3 = 16)	4,00	1	4	324	27,02	20,00	240	20,80	250	21,60	259
Qn = 15 (Q3 = 25)	6,25	3	19	1.520	42,22	31,25	1.125	32,50	1.170	33,75	1.215
Qn = 25 (Q3 = 40)	10,00	2	20	1.621	67,55	50,00	1.200	52,00	1.248	54,00	1.296
Qn = 40 (Q3 = 63)	15,75	6	95	7.661	106,40	78,75	5.670	81,90	5.897	85,05	6.124
Summe	▪	3.141	3.293	266.965	▪	▪	197.595	▪	205.499	▪	213.403

I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse

I.1 Laufende Kosten

Bezeichnung	ansetzbar für das Jahr	
	2025 €	2026 €
Materialaufwand		
* Wasserbezug	36.000	36.000
* Energiebezug	170.000	170.000
* Geräte/Werkzeuge	5.000	5.000
* Dienst- und Schutzkleidung	3.000	3.000
* Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	10.000	10.000
* Unterhaltung des Leitungsnetzes	200.000	200.000
* Unterhaltung Wasserspeicherung	55.000	50.000
* Unterhaltung Wassergewinnung und Wasseraufbereitung	55.000	35.000
* Instandsetzung von Messeinrichtungen	15.000	15.000
* Wasseruntersuchungen	15.000	15.000
* Haltung von Fahrzeugen	6.000	6.000
Personalkosten	399.205	412.005
Übrige betriebl. Aufwendungen		
* Personalhebenausgaben	500	500
* Wasserentnahmeentgelt	60.000	60.000
* Mitgliedsbeiträge und Versicherungen	12.000	12.000
* Leistungsverrechnung Hoheitsverwaltung	125.000	125.000
* Erstattungen an Eigenbetriebe	1.000	1.000
* Geschäftsaufwand allgemein	45.000	45.000
* Aus- und Fortbildung	5.000	5.000
* Sachverständigen- und Gerichtskosten	5.000	5.000
* Sonstige Aufwendungen	2.000	2.000
* Hausanschlüsse	30.000	30.000
Sonstige Steuern	2.000	2.000
Zwischensumme	1.256.705	1.244.505
Jahresgewinn (inkl. Steuern)	152.000	150.000
* Konzessionsabgabe	70.000	70.000
Summen	1.478.705	1.464.505

I.2 Erlöse

Materialverkauf	-	-
Installationen	30.000	30.000
Aktivierte Eigenleistungen	25.000	25.000
Sonstiger Geschäftsertrag	15.000	15.000
Hausanschlusskostenersätze	30.000	30.000
Mahngebühren	1.000	1.000
Kostenersatz für die Abwasserzähler	-	-
Summen	101.000	101.000

II Zusammenstellung der Abschreibungen

Bezeichnung	Gesamtbetrag der Investition €	AfA- Satz %	Abschreibungen für das Jahr	
			2025 €	2026 €
Herstellungskosten lt. Anlagen- nachweis Stand 31.12.2022				
Summen der fertigen Anlagen	17.327.211,18		326.224,00	320.180,00
Zugänge aus Anlagen im Bau im Kalkulationsjahr				
* Zufahrt REWA, Wasserleitung	5.682,76	2,5%	0,00	0,00
* HB Kleiner Buchberg (Neubau) + Aufbereitung	3.774,00		0,00	0,00
* WL Oberes Ried	17.299,13	2,5%	108,12	432,48
Summen Zugänge aus Anlagen im Bau im Kalkulationsjahr	26.755,89		108,12	432,48
Zugänge 2023				
* Hausanschlüsse	0,00	2,5%	0,00	0,00
* HB Kleiner Buchberg (Neubau) + Aufbereitung	31.450,00		0,00	0,00
* WL "Kirchberg II" Hondingen	13.534,08	2,5%	338,35	338,35
* WL "Am Kirchberg" ("Kirchberg I")	58.861,84	2,5%	1.471,55	1.471,55
* WL Oberes Ried	88.065,68	2,5%	550,41	2.201,64
* Brunnenhaus TB Einöde: Erneuerung der EMSR-Technik	44.000,00	6,67%	244,44	2.933,33
* HB Riedöschingen	82.457,26	2,0%	137,43	1.649,15
* Werkzeuge und Geräte	0,00	10,0%	0,00	0,00
* Büroausstattung und EDV	0,00	10,0%	0,00	0,00
Zugänge 2024				
* Hausanschlüsse	0,00	2,5%	0,00	0,00
* Leitungskataster	0,00	2,5%	0,00	0,00
* HB Kleiner Buchberg (Neubau) + Aufbereitung	5.000,00		0,00	0,00
* WL "Kirchberg II" Hondingen	35.714,28	2,5%	892,86	892,86
* WL "Unterdorf" Hondingen (kirchberg)	1.896,57	2,5%	47,41	47,41
* WL "Am Kirchberg" ("Kirchberg I")	325.000,00	2,5%	8.125,00	8.125,00
* WL Oberes Ried	15.000,00	2,5%	93,75	375,00
* WL Otto-Efferenn-Straße Riedöschingen	100.000,00	2,5%	0,00	208,33
* HB Riedöschingen	18.000,00	2,0%	30,00	360,00
* WL Umlegung Tevesstraße	175.000,00	2,5%	4.010,42	4.375,00
* WL Schabelhöfe	125.000,00	2,5%	260,42	3.125,00
* HB Reutebuck + Aufbereitung	35.000,00		0,00	0,00
* Werkzeuge und Geräte	5.000,00	10,0%	500,00	500,00
* Büroausstattung und EDV	3.500,00	10,0%	350,00	350,00
* Pkw Transporter	60.000,00	10,0%	6.000,00	6.000,00
Zwischensumme Zugänge 2023 - 2024	1.222.479,71		23.052,04	32.952,62

II Zusammenstellung der Abschreibungen

Bezeichnung	Gesamtbetrag der Investition €	AfA- Satz %	Abschreibungen für das Jahr	
			2025 €	2026 €
Zwischensumme Zugänge 2023 - 2024 (Übertrag)	1.222.479,71		23.052,04	32.952,62
Zugänge 2025				
* Hausanschlüsse	5.000,00	2,5%	62,50	125,00
* Leitungskataster	5.000,00	2,5%	10,42	125,00
* HB Kleiner Buchberg (Neubau) + Aufbereitung	2.800.000,00		0,00	0,00
* WL Oberes Ried	70.000,00	2,5%	437,50	1.750,00
* Brunnenhaus TB Einöde: Erneuerung der EMSR-Technik	10.000,00	6,67%	55,56	666,67
* WL Otto-Efferenn-Straße Riedöschingen	450.000,00	2,5%	0,00	937,50
* HB Riedöschingen	10.000,00	2,0%	16,67	200,00
* WL Schabelhöfe	185.000,00	2,5%	385,42	4.625,00
* HB Reutebuck + Aufbereitung	35.000,00		0,00	0,00
* Fernwirkanlage Glasfaseranbindung	75.000,00		0,00	0,00
* HB Epfenhofen: Neubau Be- und Entlüftungsleitungen	45.000,00	2,5%	93,75	1.125,00
* Förderleitung Hondingen: Teilerneuerung	450.000,00	2,5%	0,00	937,50
* Werkzeuge und Geräte	10.000,00	10,0%	500,00	1.000,00
* Büroausstattung und EDV	3.500,00	10,0%	175,00	350,00
* Neue Software Anlagenbuchhaltung	10.000,00	25,0%	625,00	2.500,00
Zugänge 2026				
* Hausanschlüsse	5.000,00	2,5%	0,00	62,50
* Leitungskataster	5.000,00	2,5%	0,00	10,42
<u>* TB Kuhstubengarten:</u>				
Erneuerung Elektrik	60.000,00	5,0%	0,00	250,00
Erneuerung Unterwasserpumpen	60.000,00	5,0%	0,00	250,00
Erneuerung Verrohrung	60.000,00	2,5%	0,00	125,00
* HB Kleiner Buchberg (Neubau) + Aufbereitung	2.300.000,00		0,00	0,00
* WL Süßer Winkel Hondingen	200.000,00		0,00	0,00
* WL Otto-Efferenn-Straße Riedöschingen	300.000,00	2,5%	0,00	625,00
* WL Im Brusel Fützen	84.000,00	2,5%	0,00	175,00
* Erneuerung Förderleitung Ho-RB	120.000,00	2,5%	0,00	250,00
* Förderleitung Hondingen: Teilerneuerung	450.000,00	2,5%	0,00	937,50
* Werkzeuge und Geräte	5.000,00	10,0%	0,00	250,00
* Büroausstattung und EDV	3.500,00	10,0%	0,00	175,00
Summe Zugänge 2023 - 2026	9.038.479,71		25.413,84	50.404,71
Abschreibungen für die Wasserversorgung			351.745,96	371.017,18

III Zusammenstellung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse

Bezeichnung	Gesamtbetrag der empfangenen Ertragszuschüsse €	AfA-Satz %	Auflösungsbetrag für das Jahr	
			2025 €	2026 €
Ertragszuschüsse lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2022				
* Wasserversorgungsbeiträge	180.986,79		0,00	0,00
* Wasserversorgungsbeiträge ab 2003	127.717,67		3.099,00	3.028,00
* Kostenersatz Hausanschlüsse	223.489,45		0,00	0,00
* Kostenersatz Hausanschlüsse ab 2003	140.445,36		3.267,00	2.519,00
* Ertragszuschüsse (Altbestände)	562.971,74		0,00	0,00
* Zuschüsse vom Land	1.539.921,26		47.144,00	47.133,00
Summe Stand 31.12.2022	2.775.532,27		53.510,00	52.680,00
Zuschüsse für Anlagen im Bau im Kalkulationsjahr	0,00			
Zugänge 2023				
* Hausanschlussersätze	0,00	2,5%	0,00	0,00
* Beiträge	14.032,43	2,5%	350,81	350,81
* Kostenersatz Investitionskosten WL "Kirchberg II" Hondingen	98.218,64	2,5%	2.455,47	2.455,47
Zugänge 2024				
* Hausanschlussersätze	0,00	2,5%	0,00	0,00
* Beiträge	0,00	2,5%	0,00	0,00
Zugänge 2025				
* Zuschuss FRWW Wasseraufbereitung	1.694.440,00		0,00	0,00
* Hausanschlussersätze	0,00	2,5%	0,00	0,00
* Beiträge	0,00	2,5%	0,00	0,00
Zugänge 2026				
* Zuschuss FRWW Wasseraufbereitung	1.694.440,00		0,00	0,00
* Hausanschlussersätze	0,00	2,5%	0,00	0,00
* Beiträge	0,00	2,5%	0,00	0,00
Summe Zuschüsse für Anlagen im Bau im Kalkulationsjahr und Zugänge 2023 - 2026	3.501.131,07		2.806,28	2.806,28
Auflösungen für die Wasserversorgung			56.316,28	55.486,28

IV Ermittlung der Zinsaufwendungen

IV.1 Ermittlung des Fremdkapitalaufwands

Bezeichnung	Darlehensbetrag €	Zinsaufwand im Jahr	
		2025 €	2026 €
Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt			
* aktueller Bestand	3.468.775,21	57.294	53.561
* Neuaufnahme von Krediten Ende 2024		0	76.517
2025			
2026			
Zinsen für Kassenkredite		0	0
abzügl. FK-Zinsen MUBA ESB-Beteiligung		0	0
Summe FK-Zinsen		57.294	130.078

IV Ermittlung der Zinsaufwendungen

IV.2 Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung

Bezeichnung	Eigenkapital €	Zinsaufwand in den Jahren 2025 und 2026 €
Eigenkapitalverzinsung Wasserversorgung Stammkapital 2025 und 2026	902.430	0,00
Summen EK-Zinsen		0,00

V Ermittlung der Leistungseinheiten (Frischwassermengen)

	Bezeichnung des Ortsteils	verkaufte Frischwassermenge in m ³ in den Jahren									
		2014 m ³	2015 m ³	2016 m ³	2017 m ³	2018 m ³	2019 m ³	2020 m ³	2021 m ³	2022 m ³	2023 m ³
1	Blumberg, Zollhaus	297.061	310.852	322.450	324.725	344.145	321.144	341.015	333.416	353.622	350.780
2	Randen	4.991	5.470	5.619	5.637	5.628	5.383	5.526	5.391	4.837	4.720
3	Achdorf (Talgemeinden)	28.863	30.297	30.223	29.493	26.501	30.073	31.691	29.222	29.108	28.081
4	Epfenhofen	14.439	14.885	14.544	14.140	14.324	14.385	15.524	16.455	15.308	14.405
5	Fützen	36.748	37.969	38.748	40.852	38.465	39.489	39.788	39.733	39.111	38.809
6	Hondingen	22.914	24.326	24.977	24.093	25.443	22.728	25.565	23.625	22.890	19.176
7	Kommingen	8.656	8.957	9.391	9.607	9.831	9.558	10.426	10.141	10.111	10.305
8	Nordhalden, Neuhaus	10.176	10.023	10.002	10.070	10.158	9.683	11.151	10.376	10.852	10.773
9	Riedböringen	44.991	47.676	50.274	49.609	49.406	51.618	50.723	50.919	47.774	47.103
10	Riedöschingen	29.398	32.026	31.648	32.363	32.994	31.919	31.600	32.124	32.287	31.124
	Summen	498.237	522.481	537.876	540.589	556.895	535.980	563.009	551.402	565.900	555.276

prognostizierte Frischwassermenge 2025 **552.000 m³**

prognostizierte Frischwassermenge 2026 **555.000 m³**

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftssteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftssteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler